



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Tierschutz

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinäramt der Urkantone
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VdU
Adresse : Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
Kontaktperson : Josef Risi
Telefon : 041 825 41 55
E-Mail : josef.risi@laburk.ch
Datum : 23. Juni 2014

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **28. Juli 2014** an folgende E-Mail-Adresse:
margot.berchtold@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Margot Berchtold
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, Schweiz
Tel. +41 (0)31 323 85 16
margot.berchtold@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zur Anhörung
2. Bemerkungen zur [VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren](#) / [ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage](#) / [ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento](#)
3. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren](#) / [ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie](#) / [ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia](#)
4. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Wildtieren](#) / [ordonnance sur la détention des animaux sauvages](#) / [ordinanza sulla detenzione di animali selvatici](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung der

Allgemeine Bemerkungen

Die 3 Amtsverordnungen führen verschiedene Artikel der Tierschutzverordnung in technischer Hinsicht aus. Die Verständlichkeit für die praktische Umsetzung ist für die Tierhalterinnen und Tierhalter, aber auch für die Vollzugsbehörden erschwert, da die Normen in Gesetz, Verordnungen und Amtsverordnung zusammenzutragen sind. Die bisherigen Richtlinien zu verschiedenen Themen wie die Haltung von Damwild, Straussen, Wachteln, Zirkustieren sind deshalb - mit den gesetzlichen Vorgaben - zwingend in Fachinformationen überzuführen.

Die technische Ausführung einiger Normen ist notwendig und sinnvoll, um den Vollzug und die Anwendung zu ermöglichen. Dazu gehören:

- Das Konzept, wie zuchtbedingte Belastungen vermieden werden sollen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass verschiedene Präzisierungen vorgenommen werden.
- Die Regelung betreffend Haltung von Tieren, die in der Manege arbeiten, zu Hirschhaltung, zur Haltung von Laufvögeln und Wachteln zu jedoch auch in angepasster Form.

Andere technische Ausführungen wären zwar wünschenswert, sind inhaltlich jedoch nicht zielführend (zu eng oder andere Lücken produzierend, nicht umsetzbar) oder kontraproduktiv. Dazu gehören:

- Die Ausführungen betreffend Aggressionsverhalten Hunde (dringlich streichen)
- Die vorgeschlagene Liste von Schlangen, die nicht der Bewilligungspflicht unterstehen.

Eine dritte Gruppe umfasst technische Ausführungen, die zwar so ausgelegt werden können, jedoch nicht zwingend notwendig sind oder bei denen der Regelungsgehalt zu weit ins Detail gehen.

- Da der überwiegende Teil der Amtsverordnung über die Haltung von Hunden und Heimtieren dazu gehört, ist diese Amtsverordnung abzulehnen

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

2 VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren / ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage / ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento

Allgemeine Bemerkungen

Art. 10 bis 12 Tierschutzgesetz regelt das Züchten seit 2005. Der Bundesrat erlässt - unter Berücksichtigung der Würde der Tiere - Vorschriften über das Züchten und Erzeugen von Tieren und bestimmt die Kriterien zur Beurteilung der Zulässigkeit von Zuchtzielen und Reproduktionsmethoden. Er kann die Zucht, das Erzeugen, das Halten, die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das Inverkehrbringen von Tieren mit bestimmten Merkmalen verbieten.

Bisher wurde einzig die Zucht im Tierversuchsbereich umfassend geregelt und Artikel 25 bis 30 der Tierschutzverordnung erlassen. Konkrete Verbote und Importrestriktionen sind bisher keine ausgesprochen. Bisher gibt es kaum Vollzugserfahrungen in den anderen Bereichen in den Kantonen, da die Technischen Ausführungsvorschriften (vgl. Art. 29 TSchV) für einen Vollzug seit 2008 gefehlt haben.

Es ist deshalb grundsätzlich zu begrüßen, dass diese technische Lücke mit der vorgeschlagenen Amtsverordnung geschlossen werden soll, da dadurch die Voraussetzungen geschaffen werden, mit dem Umsetzen der Zuchtvorgaben nach Gesetzesauftrag beginnen zu können. Es wird begrüßt, dass die Vorlage davon ausgeht, dass grundsätzlich die vorhandenen Rassen beibehalten werden können sollen und durch züchterische Arbeit Merkmale, die für das Tier belastend sind, abgebaut werden sollen.

Trotzdem genügt die Vorlage als solche den Erfordernissen der Vollzugsbehörden bei weitem nicht. Es sind Anpassungen in folgenden Bereichen notwendig:

- Der Geltungsbereich muss für Tiere, die in bewilligten Versuchstierzuchten gezüchtet werden oder zu diesem Zweck importiert werden, ausgenommen werden (alleine wegen dem Umstand, dass dort eine belastete Mutante mit Zuchtbelastungsgrad 1 und höher nur mit spezifisch dafür vorgesehener Bewilligung der Vollzugsbehörde weiter gezüchtet werden darf (untersteht der Güterabwägung)).
- Die Begriffe Zuchtorganisation und Zuchtprogramm sind rechtlich nicht ausreichend gefasst (ausgenommen ggf. bei den landwirtschaftsrechtlich geregelten Zuchtorganisationen). Diese Anforderungen sind auszuführen, da sonst das an und für sich gangbare Konzept reine Makulatur ist. Diese Klärung ist zudem extrem wichtig, da unklar ist, welche Vollzugsbehörde zuständig ist (welcher Kanton?) (vgl. Eingabe zu den einzelnen Artikeln)
- Der Begriff Belastungskategorie ist als Zuchtbelastungskategorie zu benennen, da die Abgrenzung von der Belastungskategorie im Tierversuch aus sachlichen Gründen notwendig ist. Es ist keine ausreichende Parallelität zu den Tierversuchen gegeben, da es dort oft um Kombinationen von Eingriffen am Tier mit zuchtbedingten Belastungen geht.
- Belastungskategorie 1 (Art. 3 und Anhang 1) muss auch aus Gründen der Rechtssicherheit stark ausgeführt werden, da dies die Grenze umschreibt, wann der Tierhalter ohne weitere Abklärungen mit Fachpersonen und ohne Einbindung in eine Zuchtorganisation züchten darf. Dieser technische Anhang ist Tierart bzw. Tiergruppen spezifisch auszuformulieren.
- Die Merkmale und Symptome in Anhang 2 sind - bei allem Verständnis für kurze Ausführungen - für den Vollzug zu allgemein formuliert. Ausführungen sind notwendig, um einen Vollzug zu ermöglichen.

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

- Für importierte Tiere müssen dieselben Zuchteinschränkungen oder sogar Zuchtverbote gelten (Ausstellungsverbote, Importverbot oder gleichzeitig Sicherstellen, dass zur Zucht vorgesehene Tiere kastriert werden). Die EDAV-Verordnungen sind entsprechend zu ergänzen.
- Der Personenkreis, der die Beurteilung auf die Zulässigkeit von Zuchten zu treffen hat, muss besser gefasst werden und muss der Sorgfaltpflicht verpflichtet sein (Art. 5 und 7). Genetiker und Ethologen können Aspekte beitragen, die klinische Beurteilung und somit die Gesamtbeurteilung muss einer Tierärztin bzw. einem Tierarzt mit Berufsausübungsbewilligung vorbehalten sein, da alleine diese im rechtlichen Sinne der Sorgfaltpflicht unterstehen (Art. 40 MedBG).
- Die Praxis wird sich auch bei besserer technischer Ausführung über Verfügungen oder Strafverfahren vor allem im Heimtierbereich etablieren müssen. Trotzdem sollen die Anhänge und Artikel so präzise wie möglich zur Vollzugsunterstützung und -vereinheitlichung formuliert werden. Sonst werden im Einzelfall die Vollzugsbehörden aufwendige Fachgutachten veranlassen müssen. Der Vollzug in diesem Bereich wird aufwändig und hängt von den verfügbaren Ressourcen der kantonalen Vollzugsbehörden ab. Es wird deshalb beantragt zu klären, wie weit der Bund sich hier mit Umsetzungsprojekten engagieren kann. Diese Resultate können dann wieder in die AV einfließen und zur Konkretisierung beitragen.
- Definition von „Zuchtverband“ und Anforderungen an diese vgl. oben
- ZüchterIn muss den Nachweis erbringen, dass er/sie die nötigen Vorsichtsmassnahmen getroffen hat ist drin
- Züchten mit Belastungsgrad > 1 ist nur mit Zuchtprogramm möglich ist drin
- Wichtig: Beurteilung der Belastung nur durch TierärztInnen möglich vgl. oben
- Dokumentation muss in der VO besser gefasst / ausgeführt werden vgl. Einzelne Artikel
- Die Symptome in den Anhängen müssen präzisiert werden (Funktionsausfälle) vgl. oben
- Mehrheit wollte ausformulierte Stellungnahme, VO

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Pflichten beim Züchten 1 Wer Tiere züchtet oder für das Züchten verantwortlich ist, muss die Belastungen kennen, die eine extreme Ausprägung von Merkmalen sowie die bekannten Erb-schäden der betreffenden Züchtung auf Gesundheit und Verhalten der Tiere haben. 2 Zuchtorganisationen ergreifen Massnahmen zur Vermeidung von belastenden Merkmalen, die mit dem Zuchtziel zusammenhängen. Sie erfassen systematisch die Untersuchungsergebnisse über erblich bedingte Belastungen der Zuchttiere und ihrer Nachkommen und ermitteln die Häufigkeit belasteter	Absatz 1: keine Bemerkungen Absatz 2: Welche Tätigkeiten (z.B. Veröffentlichen Rassestandard, stellen Stammbäume aus, führen Zuchtbuch) und Ausprägungen (veröffentlichen, ...) müssen gegeben sein, damit eine Vereinigung als Zuchtorganisation gilt, da damit ja Verpflichtungen verbunden sind. Die Erfahrungen im Tierversuchsbereich zeigen zudem, dass die an und für sich korrekten Vorgaben eine umfassend ungenügende Umsetzung aufweisen, wenn nicht festgelegt ist, wer für die Beurteilung verantwortlich ist, in welchem Zeit- oder Generationenintervall, an wie vielen Individuen von Elterntieren und Nachzuchttieren und in welchem Alter (Geschlecht) die Überprüfung vorzunehmen ist, wie viele Individuen	Absatz 2 neu verbindlich betreffend Zuchtorganisation und deren Verpflichtungen zum Erfassen und Dokumentieren von Untersuchungsergebnissen formulieren

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014

Individuen nach Belastungskategorie.	mindestens zu überprüfen sind und wie die Dokumentation zu erfolgen hat.	<i>lieren.</i>
Art. 2 Einteilung in die Belastungskategorien 1 Die einzelnen Belastungen werden in vier Belastungskategorien eingeteilt: a. Belastungskategorie 0: keine Belastung; b. Belastungskategorie 1: leichte Belastung; c. Belastungskategorie 2: mittlere Belastung; d. Belastungskategorie 3: starke Belastung. 2 Die Kriterien für die Einteilung in die Belastungskategorien sind in Anhang 1 aufgeführt. 3 Für die Zuordnung eines Tieres zu einer Belastungskategorie ist das am stärksten belastende Merkmal oder Symptom entscheiden	Alle Absätze und ganze AV: Die Belastungskategorien sind mit einem klareren Begriff von den Tierversuchen abzugrenzen. Es wird Zuchtbelastungskategorie als Begriff vorgeschlagen. Absatz 2: Begründung, siehe Allgemeine Bemerkungen und zu Artikel 3 und 4: Anhänge ausführen.	<i>In den verschiedenen Artikeln ist Zuchtbelastungskategorie als Begriff einsetzen,</i>
Art. 3 Leichte Belastungen Merkmale und Symptome, die für ein Tier eine leichte Belastung zur Folge haben können, sind insbesondere Langhaarigkeit, ausbleibender Haarwechsel, Albinismus oder vereinzelt fehlende Zähne.	Die Umschreibung der leichten Zuchtbelastung ist sehr entscheidend, da hier der Halter züchten darf ohne weitere Abklärung. Der Artikel ist auszuführen und die Beispiele sind Tierart- und Tiergruppen spezifisch aufzuführen. Auch die allgemeinen Kriterien in Anhang 1 sind auszuführen. Beispiel: Gerade bei den Zähnen ist entscheidend, bei welcher Tierart welcher Zahntyp abweicht. Bei Hund und Katze ist das Fehlen der Incisivi oder P1 von der Belastung her nicht entscheidend (nur züchterisch relevant), bei Kaninchen und Pferden jedoch schon. Es sollen Beispiele (nicht abschliessend) genannt werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind zu wenig klar betreffend 'Tiere bevorzugt in der Zucht eingesetzt, mit Merkmalen, die theoretisch mittel bis stark werden können, jedoch faktisch nur leicht belastend sind für das Tier'	<i>Ausführen auch für verschiedene Tierarten. ggf in einem separaten Anhang gestalten.</i>
Art. 4 Mittlere und starke Belastungen 1 Merkmale und Symptome, die für ein Tier eine mittlere oder starke Belastung zur Folge haben können, sind in Anhang 2 aufgelistet. Die	Auch diese Anhänge sind sehr allgemein gehalten. Auch wenn heute nicht alles bekannt ist, soll der Detaillierungsgrad den Stand des Wissen widergeben.	<i>Ausführen nach dem Stand des Wissens</i>

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

Liste ist nicht abschliessend. 2 Merkmale und Symptome, die in Abhängigkeit von der Verpaarung bei den Nachkommen eines Tiers oder beim Tier selber auftreten können und für sie eine mittlere oder starke Belastung zur Folge haben können, sind in Anhang 3 aufgelistet. Die Liste zunehmender mit ist nicht abschliessend.		
Art. 5 Belastungsbeurteilung 1 Wer mit einem Tier mit einem Merkmal nach Anhang 2 oder 3 züchten will, muss vorgängig eine Belastungsbeurteilung vornehmen lassen. 2 Bei Merkmalen nach Anhang 2 werden für die Beurteilung die aktuell bestehenden Belastungen des Zucht-tiers berücksichtigt. Bei Merkmalen nach Anhang 3 muss zusätzlich die Prognose über die zu erwartenden Belastungen sowohl der Elterntiere als auch der Nachkommen berücksichtigt werden. 3 Es werden nur erblich bedingte Belastungen berücksichtigt. 4 Die Belastungsbeurteilung ist durch Personen vorzunehmen, die über einen Hochschulabschluss und die notwendige Erfahrung in Veterinärmedizin, Ethologie oder Genetik verfügen.	Absatz 1: keine Bemerkungen Absatz 2: Aus sachlicher Sicht ist nicht nachvollziehbar, weshalb es bei den Merkmalen in Anhang 2 keine Prognose betreffend Auswirkungen auf die Nachkommen braucht. Dies ist nochmals zu überprüfen. Absatz 3: keine Bemerkungen Absatz 4: Welche Hochschulabschlüsse gemeint sind, wird nicht näher definiert. Ebenfalls bleibt unklar, was mit dem Begriff "die notwendige Erfahrung in Veterinärmedizin, Ethologie oder Genetik" gemeint ist. Hierzu gibt es auch keine genauen Ausführungen in den Erläuterungen. Da gerade in diesem Bereich dürfte infolge unterschiedlicher Interessen Druck auf Fachpersonen ausgeübt werden, die solche Zuchtbelastungserfassungen vor allem auch im Heimtierbereich vornehmen. Dieser Personenkreis ist deshalb besser zu fassen. Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmediziner mit Berufsausübungsbewilligung unterliegen der Sorgfaltspflicht nach Medizinalberufegesetz, was eine Voraussetzung sein muss.	<i>Überprüfen betreffend Aspekt Prognose für die Nachkommen bei Zuchtprogrammen mit Merkmalen gemäss Anhang 2</i> Absatz 4:, die über eine Berufsausübungsbewilligung als Tierarzt und vertiefte Kenntnisse in Genetik verfügen. Zur Beurteilung von Verhaltensabweichungen ziehen sie Ethologen oder Verhaltensmediziner bei, soweit sie über diese Spezialausbildung nicht selber verfügen.
Art. 6 Belastungskategorie einer Zuchtform oder Population 1 Die Belastungskategorie einer Zuchtform oder einer Population entspricht der Belastungskategorie, der der grösste Anteil der zu dieser Zuchtform oder Population gehörenden Tiere zugeordnet ist.	Dieser Artikel ist nur in Bezug auf Art. 1 Abs. 2 bedeutend. Er muss im Sinne der Anwendbarkeit und Rechtssicherheit präzisiert werden. In Absatz 1 ist unklar, was mit „grösster Anteil“ gemeint ist. Dies muss ausgeführt werden, zum Beispiel mit %-Angaben oder Termini, zu denen eine Rechtspraxis besteht. Inhaltlich ist offen, was das BLV beabsichtigt: alle Fälle mit grösser 50%? Zudem ist bedeutend, über welche	<i>Absatz 2 ist auszuführen.</i>

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014

den Individuen angehört. 2 Als Zuchtformen gelten insbesondere Typen, Rassen, Linien oder Farbzuchten.	Zeitspanne, an einem Stichtag, in welchem Alter der Tiere dies bemessen werden soll.	
Art. 7 Zuchteinsatz 1 Tiere der Belastungskategorie 0 oder 1 dürfen zur Zucht eingesetzt werden. 2 Bei Tieren der Belastungskategorie 1 muss die Züchterin oder der Züchter die Abnehmerin oder den Abnehmer der Nachkommen informieren, wie das Tier gepflegt werden muss, um belastende Massnahmen zu vermeiden. Als belastend gelten Massnahmen, die eine Zwangseinwirkung oder das Verabreichen von Substanzen wie Beruhigungs- oder Schmerzmittel beinhalten. 3 Mit Tieren der Belastungskategorie 2 oder 3 darf gezüchtet werden, wenn das Züchten im Rahmen eines Zuchtprogramms erfolgt und wenn: a. die zu erwartende Belastung der Nachkommen unter der Belastung der Population liegt; oder b. durch den Einsatz eines belasteten Tieres die genetische Varianz in einer Population mit schmaler Zuchtbasis erhöht wird. 4 Das Zuchtprogramm und der Zuchterfolg müssen von der Zuchtorganisation kontrolliert werden.	Absatz 1: keine Bemerkungen Absatz 2: Muss zwingend präziser ausgeführt werden. Für einen guten Züchter ist die schriftliche Information über die korrekte Pflege und Fütterung eine Selbstverständlichkeit. Absatz 3: Es kann aus sachlichen Gründen (keine Weiterzucht mit Zuchtbelastungsmerkmalen) nicht sein, dass beide Varianten alleine zulässig sind. Auch da Buchstabe a. sehr schwierig zu prognostizieren ist. Es sollte nur die Kombination zwischen a und b erlaubt sein. Absatz 4: Zusätzlich zur Umschreibung, wann eine Organisation als Zuchtorganisation im Sinne der AV gilt, ist dies auch für die Begriffe Zuchtprogramm und Zuchterfolg unerlässlich. Sonst kann jede Vereinigung sich selber irgendwelche Regeln geben.	Absatz 2: ... den Abnehmer der Nachkommen schriftlich informieren, ... Absatz 3: ... Belastung der Population liegt; und b. durch den Einsatz.... <i>Absatz 4: Griffigere Formulierung von Zuchterfolg und Zuchtprogramm.</i>
Art. 8 Verbotene Züchtungen Es ist verboten, mit Tieren zu züchten, wenn: a. die Zuchtform oder die Population nur Tiere der Belastungskategorie 2 oder 3 umfasst; b. bei den Nachkommen eine Belastung der Kategorie 3 zu erwarten ist; oder c. die Tiere einer Zuchtform nach Anhang 4 (verbotene Zuchtform) angehören	Keine Bemerkungen	

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014

Anhang 1	Belastungsformen und die Ausführungen dazu sind sehr offen formuliert, insbesondere die Ziffern 2, 4, 6, 7, 8, 9. Im Einzelfall würde dies je nach Interessenlage unterschiedliche Einteilungen geben. Dies wird zu grosser Rechtsunsicherheit führen, vor allem auch da der in Art. 5 konzipierte Zuchteinsatz von einer grossen Zahl von Personen beurteilt werden wird.	<i>Ausführen mit Beispielen</i>
Anhang 2	Es sind alles sehr allgemeine Formulierungen. Bietet im Vollzug sehr wenig Abstützung für Entscheide. Er soll nach dem Stand der Kenntnisse für die verschiedenen Tierarten und Rassen ausformuliert werden.	<i>Ausführen, nach dem Stand des Wissens aus der Literatur; auf Rasse und Tierart bezogen formulieren.</i>
Anhang neu	Anhang erstellen zum Ausführen der Merkmale und Symptome für leichte Belastung (vgl. Art. 3).	<i>Ausführen, nach dem Stand des Wissens aus der Literatur; auf Rasse und Tierart bezogen formulieren.</i>
Anhang 3	Es sind alles sehr allgemeine Formulierungen. Bietet im Vollzug sehr wenig Abstützung für Entscheide. Er soll nach dem Stand der Kenntnisse für die verschiedenen Tierarten und Rassen ausformuliert werden. Beispiele für die ungenügende Formulierung: Schweregrad des Brachycephalen Syndroms? Ab wann gilt ein Schwanz als Stummelschwanz?	<i>Ausführen, nach dem Stand des Wissens aus der Literatur; auf Rasse und Tierart bezogen formulieren.</i>
Anhang 4	Es sind alles sehr allgemeine Formulierungen. Bietet im Vollzug sehr wenig Abstützung für Entscheide. Er soll nach dem Stand der Kenntnisse für die verschiedenen Tierarten und Rassen ausformuliert werden. Beispiele für die ungenügende Formulierung: Bei Katzen zu ergänzen: Scottish fold mit entsprechender Genvariation für fold; Perser mit stark ausgeprägter Brachycephalie. Hier braucht es ebenfalls z.T. die Nennung ganz spezifischer Rassen und deren Problematik. Bei Hunden: Mini Yorkshire, Mini Chihuahua; Mops, Pekingese mit stark ausgeprägter Brachycephalie.	<i>Ausführen, nach dem Stand des Wissens aus der Literatur; auf Rasse und Tierart bezogen formulieren.</i>

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014

3 VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren / ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie / ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia

Allgemeine Bemerkungen

Diese Amtsverordnung soll sehr punktuell das Thema Lärm, Transportaspekte, Unterkunft von Hunden, Dressurgeräte mit akustischem Signal und übermässiges Aggressionsverhalten ausführen. Die gesamte Verordnung wird abgelehnt, da die Technische Ausführung zu Lärm (Art. 2), Unterkunft von Hunden (Art.5 Abs. 1 bis 3) und zu Dressurgeräten (Art. 6) aus Sicht des Vollzugs überflüssig sind. Die Technischen Ausführungen zu Sichtblenden (Art. 5 Abs. 4) und zum Aggressionsverhalten von Hunden (Art. 7) sind inhaltlich nicht zielführend und kontraproduktiv; sie sind alleine schon deshalb wegzulassen.

Die Ausführungen zum Transportmittel als (Art. 4) und die Ausnahmeregelung für Boxen in Tierheimen (Art. 5 Abs. 4) gründen auf der Änderung der Tierschutzverordnung vom 23.Oktober 2013. Die Ausführung sind für den Vollzug nicht tauglich und sind deshalb abzulehnen.

Betreffend temporäre Unterkunft (Art. 4) soll das BLV von der Ausnahme keinen Gebrauch machen. Will es dies auf Druck von Verbänden und Organisationen trotzdem tun, so ist der vorliegende Vorschlag betreffend der Begriffe temporär und gelegentlich aus Art. 165 Abs. 4 TSchV auszuführen. Eine solche Bestimmung kann in die Amtsverordnung Nutztiere und Haustiere als Kapitel Hunde und Katzen aufgenommen werden, da beides Haustierspezies sind. Tut das BLV dies, so ist mit der technische Ausführung der Transportmittel und Transportbehälter (Art. 3) für Hunde und Katzen ebenso zu verfahren, da beide Bestimmungen einander bedingen und der Vorschlag in Art. 3 fachlich in Ordnung und für den Vollzug tauglich ist.

Betreffend Boxenhaltung von Hunden legt Anhang 1 Tabelle 10 die Anforderungen fest. Diese wurden 2008 vergrössert und 5 Jahre für die Umsetzung eine Frist von 5 Jahren für bestehende Bauten gewährt. Da die Umsetzung einigen Betrieben Probleme bereitete, wurde in der Änderung der TSchV vom 23. Oktober 2013 durch eine Ziffer 3 kleinere Boxengrössen für Hunde die tagsüber in Gruppenhaltung mit Rückzugsbereichen gehalten werden geschaffen. Ein drittes Mindestnormenkonzept (dazu noch mit einer anderen Kategorisierung der Hunde nach Gewicht) für die befristete Haltung bis 3 Wochen und eine weitere Form der Gruppenhaltung tagsüber ist nicht vollzugstauglich und könnte nur mit äusserst grossem Aufwand vollzogen werden. Es benötigt keine Ausnahmeregelung für Boxen in Tierheimen (Art. 5 Abs. 4 und Anhang 1). Die TSchV ist baldmöglichst anzupassen und Artikel 165 Abs. 3 TSchV ist zu streichen. Im Einzelfall kann Art. 10 Abs. 3 TSchV Anwendung finden, um wegen bestehender Raumhöhen von 180 keine unverhältnismässige Anpassungen von den Betrieben zu verlangen. Dies wurde von den Vollzugsbehörden schon bisher gemacht.

Für den Fall, dass das BLV an dieser Verordnung festhält, wird auf die einzelnen Artikel eingegangen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvor-
---------	-------------------------	---

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014

		schlag)
Art. 1 Abs. 2 Sie gilt nicht für Herdenschutz Hunde im Einsatz und für Hunde für Tierversuche.	Es gibt keine sachliche Begründung, weshalb Hunde für Tierversuche (d.h. dass sie in bewilligten Einrichtungen zur Verwendung in Tierversuchen gezüchtet worden sind) generell von der Verordnung auszunehmen sind. Die Art. 2 und 3 haben auch in der Versuchstierhaltung Bedeutung, während Art. 4 nicht vorkommt und Art. 5 in Artikel 119 Abs. 2 TSchV regelt ist. Art. 6 wäre Gegenstand der Klärung einer Tierversuchsbewilligung. Da Art. 7 in jedem Fall gestrichen werden muss, ist eine Ausnahme für Herdenschutz Hunde zudem nicht angezeigt.	2 Für Hunde für Tierversuche gelten nur die Artikel 2 und 3.
Art. 2 Übermässiger Lärm (Art. 12 TSchV) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, oder Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.	Wird er beibehalten, so ist die Formulierung gemäss Art. 4 Amtsverordnung von Wildtieren sinnvoller.	
Art. 3 Transportmittel und Transportbehälter für Hunde und Katzen (Art. 165 Abs. 1 Bst. f und 167 Abs. 1 Bst. d TSchV) Transportmittel und Transportbehälter müssen Hunden und Katzen während dem Transport ausreichend Fläche bieten, damit sie stehen, sich drehen und sich hinlegen können.	In Ordnung vgl. Allgemeinbemerkungen	
Art. 4 Transportmittel als temporäre Unterkunft für Hunde und Katzen (165 Abs. 3 TSchV) Werden Transportmittel für Hunde und Katzen gelegentlich als temporäre Unterkunft genutzt, so müssen die Mindestmasse nach Anhang 1 Tabellen 10 und 11 TSchV nicht eingehalten werden. Der Hund oder die Katze muss im Transportmittel jedoch in Seitenlage mit gestreckten Gliedmassen liegen können.	Begründung, weshalb zu streichen, vgl. allgemeine Bemerkungen	streichen
Art. 5 Unterkunft (Art. 72 TSchV) 1 Hunde, die im Haushalt oder in Räumen ohne Aussenbereich gehalten werden, müssen mehrmals täglich die Gelegenheit zum Versäubern erhalten.	Absatz 1 und 3 haben keinen technischen Gehalt und sind alleine deswegen zu streichen. Abs. 2 führt eine Situation aus, die im Vollzug im Einzelfall keine	Alle Absätze und Anhang 1 streichen

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014

² Bei der Haltung von Hunden im Freien müssen Hundehütten oder andere Unterkünfte Schutz vor Hitze und Kälte sowie vor Sonneneinstrahlung, Nässe und Wind bieten. Der Hund muss darin stehen, sich drehen und in Seitenlage mit gestreckten Gliedmassen liegen können. ³ Das Liegematerial muss unschädlich, isolierend, trocken und sauber sein. 4 Die Mindestflächen für Boxen in Tierheimen für Hunde, deren Aufenthalt maximal drei Wochen dauert oder die tagsüber in Gruppen in einem grossen Aussengehege gehalten werden, sind in Anhang 1 aufgeführt. 5 Sichtblenden von angrenzenden Zwingern müssen es den Hunden erlauben, zum Nachbarhund Blickkontakt aufzunehmen und sich aus seinem Sichtfeld zurückzuziehen.	Umsetzungsprobleme bringt; er kann deshalb gestrichen werden. Absatz 4: Begründung, weshalb zu streichen, vgl. allgemeine Bemerkungen. Absatz 5: Im Verordnungstext werden geeignete Sichtblenden für Zwinger (Aussenhaltung) und Boxen (in Räumen) gefordert. Im AV Text heisst es nur noch für Zwinger und im Erläuterungstext dazu wieder für Zwinger und Boxen. Der AV-Text legt aus, was eine Sichtblende ist (Blickkontakt aufnehmen können und sich aus dem Blickkontakt zurückziehen können). Er sagt aber nicht, was geeignet ist. Ersteres ist selbstsprechend und letzteres ist derart individuell, dass es nicht in eine AV-Norm gepresst werden kann. Es gibt Situationen, die eine vollständige Abdeckung mit einer Sichtblende notwendig machen, da es sonst sofort bei Blickkontakt zu Aggressionsverhalten zwischen den Hunden kommt.	
Art. 6 Dressurgeräte mit akustischem Signal (Art. 76 Abs. 2 TSchV) Ein akustisches Signal gilt als sehr unangenehm, wenn der Hund darauf wegen der Lautstärke, der Tonhöhe oder der Dauer mit Abwehrreaktionen oder Anzeichen von Angst, Stress oder Schmerzen reagiert.	Der Begriff „Dressurgeräte“ ist inhaltlich nicht korrekt. Hunde werden grundsätzlich nicht dressiert, sondern erzogen. Deshalb muss in jedem Fall als Begriff Geräte mit akustischem Signal verwendet werden. Die Umschreibung, was unter dem Begriff „sehr unangenehm“ zu gelten hat, ist nur sehr oberflächlich gehalten. Diese Ausführungen führen eher zu einer grossen Rechtsunsicherheit, weil die Interpretation, was als Abwehrreaktion, Angst, Stress oder Schmerzen gilt, von der konkreten Situation abhängt. Es besteht für den Vollzug keine Notwendigkeit den Begriff der TSchV auszuführen.	Streichen
Art. 7 Übermässiges Aggressionsverhalten (Art. 78 Abs. 1 Bst. b TSchV) ¹ Ein Hund zeigt ein übermässiges Aggressi-	Absatz 1: Die Ausführungen a, b, c, d müssen in jedem Fall gestrichen wer-	Ganzer Artikel streichen .

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

onsverhalten, wenn er: a. einen Menschen oder ein Tier beisst; b. wiederholt mit Zähnezeigen, Zwicken, Anrempeln oder Umstossen reagiert, ohne dass er bedrängt wird; c. beim Verfolgen von Menschen oder Tieren knurrt oder wütend bellt; d. bei einer Rauferei nicht vom gegnerischen Hund ablässt, sobald dieser Beschwichtigungsverhalten zeigt.	den. Für die Umschreibung des Begriffes übermässiges Aggressionsverhalten genügt die bisher geltende Version in der technischen Weisung vom Juni 2006 mit einer kleinen Ergänzung (Als übermässiges Aggressionsverhalten gelten alle Verhaltensweisen eines Hundes, die zu einer Gefährdung von Mensch und Tier führen. Dazu zählen auch Bissverletzungen, die nicht erheblich sind). Obwohl die Technische Weisung gestrichen wurde, ist eine Ausführung nicht notwendig; die Praxis ist in den Kantonen eingespielt. Die folgenden Beispiele zeigen, dass diese Ausformulierung zu sachlich unkorrekten Situationen führen würden: In dieser Formulierung wäre das Jagen von Wildtieren oder Katzen nicht mehr meldepflichtig, ausgenommen das Wildtier würde gebissen werden. In der Regel erfolgt das Jagen von Tieren lautlos. Der Begriff „Zwicken“ gibt es ethologisch nicht. Zwicken gilt als Biss. Was soll unter dem Begriff „mehrmals“ verstanden werden? Bereits das einmalige Umstossen ist gefährlich und kann zu einer tödlichen Verletzung führen. Ein übermässiges Aggressionsverhalten ist nach der Vorlage auch gegeben, wenn ein Hund bedrängt wird. Dieser Zusatz ist nicht notwendig. Ein wütendes Bellen kann ein Laie nicht von einem anderen Bellen unterscheiden. Um beurteilen zu können, ob es sich um ein wütendes Bellen handelt, müsste der Hund vorgeführt werden und das Bellen beurteilt werden, möglichst in einer vergleichbaren Situation. Es bleibt völlig unklar, welche Beschwichtigungsverhalten hier gemeint sind. Zudem kann aus Erfahrung gesagt werden, dass in der Regel die Hundehalter das Verhalten ihres Hundes nicht korrekt beschreiben können.	
--	---	--

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014

² Zeigen Jagd- oder Polizeihunde im Einsatz das Verhalten nach Buchstabe a, b oder c, wird deren Einsatzzweck bei der Beurteilung ihres Verhaltens berücksichtigt.	Abs. 2 wäre eine Praxisänderung zu heute, die inhaltlich nicht gewollt ist. Es sind 2 heikle Themenbereiche und vor allem bei den Jagdhunden kommen viele Probleme vor. Der Absatz ist in jedem Fall zu streichen.	
--	---	--

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

4 VO über die Haltung von Wildtieren / ordonnance sur la détention des animaux sauvages / ordinanza sulla detenzione di animali selvatici

Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Entwurf der AV über die Haltung von Wildtieren führt einzelne Artikel der TSchV technisch für Wildtiere aus, soweit dies für den Vollzug notwendig ist. Die umfassende Darstellung der Normen für eine Tierart oder Tiergruppe muss in einer Fachinformation erfolgen, da die Lesbarkeit der AV für Tierhalter/-innen nicht genügend sein kann. Die bisherigen Richtlinien (Strausse, Wachteln, Hirsche) und eine Fachinformation zur Immobilisation von Wildtieren müssen vorrangig in Fachinformationen überführt werden.

Insgesamt sind die technischen Ausführungen zu begrüßen (vgl. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen, auch kleinere Änderungen). Verschiedene grössere Anpassungen sind notwendig:

- a. Die Haltung von Zirkustieren ist dringlich neu festzulegen, die Ausnahmen von den Mindesthaltungsvorschriften dürfen jedoch nicht so weit wie vorgeschlagen gehen, um in diesem umstrittenen Tier-Nutzungsbereich glaubhaft zu sein (vgl. Art. 7)
- b. Anhang 1 mit der seitenlangen Aufzählung von ungefährlichen Giftschlangen ist wegzulassen; dafür soll eine Formulierung für medizinisch bedeutende Giftschlangen gefunden werden.
- c. Zusätzlich soll die Haltung von Panzerkrebsen technisch ausgeführt werden (keine Hälterung zum Lebendverkauf auf Eis).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ALLGEMEINES		
1 Gegenstand Diese Verordnung regelt Anforderungen an die Haltung von Wildtieren und den Umgang mit ihnen.	In Ordnung	
2 Abs 2-3 Weidehaltung (Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 TSchV) 1 Bei Weidehaltung ist die Belegungsdichte der Gehege so zu wählen, dass die Grasnarbe ganzjährig erhalten bleibt. Viel begangene Bereiche um die Ställe sind nötigenfalls zu befestigen. 2 Futter, das ergänzend zum Gras der Weide zur Verfügung gestellt wird, muss in Qualität und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.	In Ordnung	

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014

3 Es muss sichergestellt werden, dass die Tiere aller Hierarchiestufen Zugang zu genügend Futter haben. Nötigenfalls sind dazu geeignete Fütterungseinrichtungen einzusetzen.		
3 Abs 1-2 Witterungsschutz und Böden (Art. 6 und 7 TSchV) 1 Ein Witterungsschutz muss allen Tieren gleichzeitig Platz bieten. Die Flächenmas-se müssen den Massen für Innengehege nach Anhang 2 TSchV entsprechen. 2 Böden in Gehegebereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten oder die von ihnen viel begangen werden, dürfen nicht morastig und nicht erheblich mit Kot und Harn verunreinigt sein. Sie sind nötigenfalls zu befestigen.	Abs. 1 In Ordnung. Abs. 2: Die Formulierung muss sicherstellen, dass es nicht morastig und auch nicht mit Kot/ Harn verunreinigt sein darf (und auch nicht)	
4 Schutz vor Lärm (Art. 12 TSchV) Der Standort der Gehege ist so zu wählen, dass die Tiere nicht ständigem Lärm ausgesetzt sind. Sporadische Einwirkungen von Lärm sind so weit wie möglich zu dämpfen. Der natürlichen Lärmempfindlichkeit der Tiere ist dabei Rechnung zu tragen.	Formulierung nicht auf Individuum, sondern Art formulieren	Der Standort der Gehege ist so zu wählen, dass die Tiere nicht ständigem Lärm ausgesetzt sind. Sporadische Einwirkungen von Lärm sind so weit wie möglich zu dämpfen. Der Lärmempfindlichkeit <u>der Tiere der jeweiligen Art</u> ist dabei Rechnung zu tragen.
5 Abs 1 und 2 Beleuchtung (Art. 3 Abs.1 TSchV) 1 Eine Haltung ausschliesslich im Hellen oder Dunklen ist nicht zulässig. 2 Bei ausschliesslich künstlicher Beleuchtung muss der im natürlichen Lebensraum der Tierart herrschende Hell-Dunkel-Rhythmus eingehalten werden. Die Beleuchtungsstärke und die Beleuchtungsqualität sind den Verhältnissen im natürlichen Lebensraum anzupassen. Vor und nach der Hellphase ist jeweils eine graduelle Dämmerlichtphase einzuschalten.	Es genügt nicht ganz wenig Tageslicht zu haben, um die Qualität des Kunstlichts umgehen zu können.	... <u>überwiegend</u> künstlicher Beleuchtung
6 Immobilisation (Art. 88 Abs. 1 und 2 TSchV) Werden Tiere mit Zwangsmitteln oder medikamentös immobilisiert, so sind sie während der ganzen Immobilisierungsphase zu überwachen. Sie müssen so lange überwacht werden, bis sie wieder ein ruhiges, arttypisches Verhalten zeigen.	In Ordnung	
ZIRKUSTIERE		
7 Abs 1 bis 5 Reduzierte Gehegeanforderungen für Zirkustiere (Art. 95 Abs. 2 Bst. a und Anhang 2 TSchV) 1 Die Flächen der Innengehege von Wildtieren, die häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet,	Generell ist zur Haltungsabweichung der Zirkustiere festzuhalten, dass die Dokumentation der eingeschränkten Haltung und der deshalb nötigen zusätzlichen Beschäftigung mit der Tourneebewilligung festzulegen ist und so von je-	1 Die Flächen der Innengehege von Wildtieren, die häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden, dürfen die Mindestflächen nach Anhang 2 TSchV um maximal 30 Prozent

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

trainiert oder vorgeführt werden, dürfen die Mindestflächen nach Anhang 2 TSchV um maximal 30 Prozent unterschreiten. 2 Die Flächen der Aussengehege dieser Wildtiere müssen mindestens den Flächen der Innengehege nach Absatz 1 entsprechen. 3 Wird die Mindestfläche des Innen- oder des Aussengeheges unterschritten, so müssen die betroffenen Tiere mindestens drei Mal pro Tag beschäftigt werden. Diese Beschäftigung kann aus Bewegung, anderer Aktivität ausserhalb des Geheges und in einer abwechslungsreicheren Strukturierung des Geheges bestehen. 4 Während des Wechsels des Gastspielorts, an Auf- und Abbautagen sowie an einzelnen spielfreien Tagen kann die Beschäftigung reduziert werden. 5 Die Aufenthalte an Gastspielorten, an denen die Gesamtfläche des Aussen- und des Innengeheges nach Anhang 2 TSchV um mehr als 30 Prozent unterschritten wird, müssen mindestens vierzehn Tage auseinander liegen.	dem Standortkanton für lokale Kontrollen eingesehen werden kann. Die 30 % Reduktion auf Innen- und auf Aussengehege wird begrüsst, da die Beschäftigung (vgl. Abs. 3 und 4) angemessen erhöht ist. Weitere Reduktionen sind nicht begründet. In diesem ethisch heiklen Bereich ist es angemessen, in den wenigen Einzelfällen, wo Gehege in Stadtzentren nicht so gross sein können, die Tiere etwas weiter aussen zu halten oder den Standort zu wechseln. Zusammenfassend heisst dies, dass Abs. 1 wie vorgeschlagen und die Abs. 3 und 4 mit klarerer Formulierung umgesetzt werden sollen, während die Abs. 2 und 5 zu streichen sind..	unterschreiten. 2 Wird die Mindestfläche des Innen- oder des Aussengeheges <u>im Rahmen von Absatz 1 und 2</u> unterschritten, so müssen die betroffenen Tiere mindestens drei Mal pro Tag beschäftigt werden. <u>Diese Beschäftigung kann aus Bewegung oder anderer Aktivität ausserhalb des Geheges, in einer abwechslungsreicheren Strukturierung des Geheges und zusätzlichen Reizen im Gehege bestehen.</u> 3 Während des Wechsels des Gastspielorts, an Auf- und Abbautagen sowie an einzelnen spielfreien Tagen kann auf das Training mit <u>den Tieren verzichtet werden. Sie müssen jedoch mindestens zweimal pro Tag beschäftigt werden.</u>
7a Tournee-Bewilligung für Zirkusse (Art. 94 Abs.3 TSchV) Die Formularvorlage für das Gesuch um Tournee-Bewilligung sieht folgende Angaben vor: a. verantwortliche Person und deren Wohn- oder Geschäftssitz; b. die Aufenthaltsdauer für jeden Gastspielort; c. Anzahl und Art der Tiere d. Name der Tierpflegerinnen und Tierpfleger mit Fähigkeitsausweis e. die Flächenreduktion in denjenigen Gastspielorten, in denen die Mindestanforderungen nach Anhang 2 TSchV nicht eingehalten werden können; f. die spielfreien Tage.	Die Formularvorlage sollte genauer ausgeführt sein. Vor allem betreffend erreichbarer Person (ausländische Dresurnummern). Diese Anpassung entspricht der heutigen Formularvorlage des BLV	a. verantwortliche Person, <u>deren Erreichbarkeit</u> und deren Wohn- oder Geschäftssitz; b. die Aufenthaltsdauer (<u>Datum von bis</u>) für jeden Gastspielort <u>unter Angabe des Anreise und Abreisetages</u>; d. Name <u>der Tierpflegepersonen</u> mit Fähigkeitsausweis e. die Flächenreduktion <u>für jedes einzelne Gehege pro Tierart</u> in denjenigen Gastspielorten, in denen die Mindestanforderungen nach Anhang 2 TSchV nicht eingehalten werden können; <u>Dabei sind die erforderlichen und die tatsächlich vorhandenen Flächenmasse und die maximale Reduktion anzugeben.</u> g. (neu): Adresse des Standortes

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014

HIRSCHE		
8 Abs 1-4 Gehege (Art. 7 TSchV) 1 Die Grundrisse der Gehege für Hirsche dürfen keine spitzen Winkel aufweisen. 2 Die normale Klauenabnutzung der Hirsche muss gewährleistet sein. Je nach Bodenbeschaffenheit ist an einzelnen, viel begangenen Stellen Kies, Splitt oder Mergel aufzuschütten. 3 Während der Setzzeit muss die Vegetation im Gehege den Jungtieren Deckung bieten. 4 Der Zustand der Einrichtungen und das Befinden der Hirsche sind so oft wie nötig, aber mindestens einmal täglich durch die Tierbetreuerin oder den Tierbetreuer zu kontrollieren.	i.O. aus Richtlinie	
9 Abs 1-3 Zäune (Art. 7 Abs. 1 TSchV) 1 Die Aussenzäune des Geheges für Hirsche müssen eine Höhe von mindestens 2 m aufweisen. 2 Zäune entlang von öffentlichen Wegen sind so anzulegen, dass Menschen und Hunde nicht in das Gehege eindringen können. 3 Die Zäune müssen so beschaffen sein, dass sich die Hirsche nicht mit dem Geweih darin verfangen können. Im unteren Bereich müssen die Zaunmaschen so eng sein, dass die Hirsche den Kopf nicht durch das Gitter stecken und Jungtiere nicht durchschlüpfen können. LAUFVÖGEL	i.O. aus Richtlinie Zaunhöhe Rothirsche 2.5 m fehlt (wahrscheinlich vergessen). Die Forderung, dass Hunde nicht eindringen können, soll nicht nur an Wegen gestellt werden. Zu verlangen, dass Menschen nicht eindringen können, geht zu weit.	1 Die Aussenzäune des Geheges für Hirsche müssen eine Höhe von mindestens 2 m <u>und für Rothirsche von mindestens 2.50 m</u> aufweisen. 2 Aussenzäune sind so anzulegen, dass Hunde nicht in das Gehege eindringen können.
10 Abs 1-3 Umgang mit Laufvögeln (Art. 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Bst. a und b TSchV) 1 Das Befinden der Laufvögel und der Zustand der Einrichtungen sind täglich mindestens zweimal zu kontrollieren. 2 Gehege und Ställe sind regelmässig auf Fremdkörper abzusuchen. 3 Gehege an öffentlich zugänglichen Orten müssen mit Schildern versehen sein, die das Hineinwerfen von Gegenständen und das Füttern der Laufvögel verbieten.	Die täglich einmalige Kontrolle der Laufvögel wird als ausreichend beurteilt, während Unrat je nach Standort zu entfernen ist.	1 Das Befinden der Laufvögel und der Zustand der Einrichtungen sind täglich mindestens <u>einmal</u> zu kontrollieren. 2 Gehege und Ställe sind <u>so oft wie notwendig auf Fremdkörper abzusuchen. und die sind zu entfernen.</u>
11 Weidezugang (Art. 3 Abs. 1 und 13 TSchV) Laufvögeln ist spätestens ab der neunten Lebenswoche zu allen Jahreszeiten ein permanenter Zugang auf der gesamten Weidefläche zu gewähren. Der Zugang kann bei besonders kalten oder feuchten Witterungsverhältnissen tageweise eingeschränkt werden.	i.O. aus Richtlinie	

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014

12 Abs 1-4 Gehege (Art. 3 Abs. 2 und 7 Abs. 2 TSchV) 1 Die Grundrisse der Gehege für Laufvögel dürfen keine spitzen Winkel aufweisen. 1bis Das Aussengehege muss so eingerichtet sein, dass sich die Laufvögel schnell fortbewegen können. Der Zugang zur Weide muss für mindestens zwei Tiere gleich-zeitig passierbar sein. 2 Von den Tieren viel begangene Gehegestellen sind mit geeigneten Materialien wie Kies, Sand oder Mergel zu befestigen. 3 Den Laufvögeln muss eine Badegelegenheit von mindestens 2 m² Fläche und 0,20 m Tiefe zur Verfügung gestellt werden. Das Sandbad für afrikanische Strausse muss mindestens 6 m² gross und 0,20 m tief sein. 4 Von den Tieren gewählte Nistplätze sind trocken zu halten und gegebenenfalls zu überdachen.	<i>Den Laufvögeln muss eine Badegelegenheit von mindestens 2 m² Fläche und 0,20 m Tiefe zur Verfügung gestellt werden. Das Sandbad für afrikanische Strausse muss mindestens 6 m² gross und 0,20 m tief sein - würde heissen, dass die Strausse auch ein Wasserbad brauchen, gilt aber nur für Emu und Nandu.</i>	Den <u>Emus und Nandus</u> muss eine Badegelegenheit von mindestens 2 m² Fläche und 0,20 m Tiefe zur Verfügung gestellt werden. Das Sandbad für afrikanische Strausse muss mindestens 6 m² gross und 0,20 m tief sein.
13 Abs 1-3 Umzäunung (Art. 7 Abs. 1 TSchV) 1 Die Aussenzäune müssen für afrikanische Strausse mindestens 1,8 m, für Emus und Nandus mindestens 1,6 m hoch sein. 2 Die Umzäunung muss für Tiere gut sichtbar sein. 3 Es dürfen keine Elektrozäune verwendet werden.	i.O. aus Richtlinie	
14 Abs 1-3 Fütterung (Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 1 und 2 TSchV) 1 Der überwiegende Teil der täglichen Futterration von Laufvögeln muss spätestens ab der neunten Lebenswoche aus Raufutter bestehen. 2 Grit oder andere geeignete Materialien zur Kalkversorgung sowie dem Alter der Tiere angepasste Gastrolithen für die Verdauung müssen den Tieren jederzeit zur Verfügung stehen. 3 Laufvögel müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben.	i.O. aus Richtlinie	
WACHTELN		
15 Abs 1-4 Gehege (Art. 3 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 2 und Anhang 2 Tabelle 2 Ziffer 29 TSchV) 1 Die Gehege für Wachteln müssen im Tierbereich mindestens 40 cm lichte Höhe aufweisen. 2 Mindestens die Hälfte der für die Wachteln begehbaren Fläche muss mit geeignetem Material eingestreut sein. 3 Es sind ausreichend Unterschlüpfе zur Verfügung zu stellen. 4 Eingebaute Nester müssen mindestens 16 cm hoch sein und eine Fläche von 20 x 20 cm aufweisen. Sie müssen teilweise gedeckt und mit geeignetem Material	i.O. aus Richtlinie	

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014

eingestreut sein.		
16 Wasserzugang (Art. 4 Abs. 1 und Anhang 2 Tabelle 2 Ziffer 29 TSchV) Wachteln müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben. Beim Einsatz von Nippeltränken müssen mindestens zwei Trinknippel pro Gehege vorhanden sein. Für dreissig adulte Wachteln ist mindestens ein Trinknippel vorzusehen.	i.O. aus Richtlinie	
FISCHE		
17 Strukturierung der Aquarien (Art. 3 Abs. 1 und 2 TSchV) Aquarien müssen Ruhe- und Rückzugsorte für die Fische aufweisen. Steine, Wurzelstöcke oder Pflanzen sind so anzuordnen, dass die Fische sich zurückziehen können.	Dieselbe Forderung gilt nicht nur für Aquarienfische sondern auch für Fische in Teichen.	<i>Prüfen der Formulierung, damit der Inhalt auch für Teiche gilt.</i>
18 Abs 1-2 Becken (Art. 3 Abs. 1 und 2 TSchV) 1 In Aussenbecken müssen mindestens 10 Prozent der Wasseroberfläche beschattet sein. Während der Wintermonate sowie bei Haltung der Tiere in natürlichen Gewässern oder in Teichen mit mehr als 2 m Wassertiefe kann auf künstliche Beschattungsmassnahmen verzichtet werden. 2 Die Wasserdurchflussmenge in den Haltebecken ist so einzustellen, dass eine der Fischart entsprechende Strömung erzeugt wird.	i.O.	
SCHLANGEN		
19 (Art. 89 Bst. h TSchV) Die ungefährlichen Giftschlangenarten sind in Anhang 1 aufgeführt.	Es ist dem Thema nicht angemessen (insgesamt 2-3 Dutzend Fälle in der gesamten Schweiz), einen solchen Anhang in die Schweizer Gesetzgebung aufzunehmen. Es handelt sich um einige wenige Fälle, wo die Bewilligungspflicht überhaupt diskutiert werden kann. Anhang 1 ist zu streichen und Art. 19 ist so zu formulieren, dass ungefährliche Giftschlangen alle, ausser die medizinisch bedeutsamen Giftschlangen nach Absatz 2 sind. Es macht deshalb Sinn, die einzelnen Überfamilien und Gattungen aufzulisten, deren Bisse zu einer massiven Be-	1 Die ungefährlichen Giftschlangenarten sind alle Arten, ausser die in Absatz 2 genannten medizinisch bedeutsamen Giftschlangen 2 Medizinisch bedeutsam sind Giftschlangen, wenn sie der Überfamilie der Elapidae, Viperidae, Crotalidae und und bei der Überfamilie der Colubridae (Trugnattern) folgenden Gattungen angehören: - Dispholidus / Boomslang - Thelotornis / Lianennatter / Vogelschlange - Phalotris / Elapomorphus

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014

	einträchtigung der menschlichen Gesundheit führen können, und diese der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Die vorgeschlagene Liste ist mit den Giftschspezialisten der Schweiz nochmals im Detail festzulegen.	- Philodryas / Strauchnatter - Rhabdophis / Tigernatter - Tachymenis / Kurzschwanznatter - Macropisthodon / Wassernattern - Toxicodryas (Boiga) / blanding's Nachtbaumnatter - Malpolon / Eidechsen natter - Boiga / Mangroven- Nachtbaumnatter
20 Übergangsbestimmung Für bestehende Gehege von Wachteln gilt eine Übergangsfrist bis zum (Datum des Inkrafttretens + 2 Jahre).	io	